

G Aktuelle Mitteilungen

Neuordnung der
Bundesfinanzen
März 1977

V E R F A S S U N G S M A E S S I G E N E U O R D N U N G
D E S F I N A N Z - U N D S T E U E R R E C H T S
D E S B U N D E S

Orientierung über die am 12. Juni 1977
zur Abstimmung gelangenden Bundesbeschlüsse

* * *

Inhaltsverzeichnis	I
Einleitung	1
Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 17. Dezember 1976	2
Umwandlung der gegenwärtigen Warenumsatzsteuer in eine Um- satzsteuer nach dem Mehrwertssystem	5
Neue Verfassungsbestimmungen für die direkte Bundessteuer	16
Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung	24
Sachwortregister	36

* * *

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

(Sachwortregister siehe Seite 36)

1. Einleitung	1
2. Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 17. Dezember 1976	2
21. Notwendigkeit der Aenderung der geltenden Ordnung ...	2
22. Parlamentarische Verhandlungen	3
23. Neuordnung der Verfassungsbestimmungen	4
24. Aufhebung der zeitlichen Erhebungsbeschränkung für die direkte Bundessteuer und die Umsatzsteuer	5
25. Umwandlung der gegenwärtigen Warenumsatzsteuer in eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem (Mehrwertsteuer)	5
251. Allgemeines	5
252. Ausgestaltung der neuen Umsatzsteuer	8
2521. Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer ..	9
a) Gegenstand der Steuer	9
b) Steuerpflicht	11
2522. Steuersatz	12
2523. Abzug der Vorsteuer	12
2524. Echte und unechte Befreiung	13
2525. Sonderregelung für die Land- und Forst- wirtschaft	14
253. Aufhebung der Biersteuer und des Zollzuschlages auf Braurohstoffen und Bier	15
254. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Umsatzsteuer und die Biersteuer	16
26. Neue Verfassungsbestimmungen für die direkte Bundes- steuer	16
261. Allgemeines	16
262. Die einzelnen Neuerungen	17
2621. Steuer vom Einkommen der natürlichen Per- sonen	17
a) Erhöhung der Sozialabzüge	18
b) Neuer Tarif	18
c) Auswirkungen des neuen Tarifs	19
2622. Steuer vom Reinertrag und vom Kapital oder Vermögen der juristischen Personen	20

a) Steuer vom Reinertrag der Kapitalge- sellschaften und Genossenschaften	20
b) Steuer vom Reinertrag der übrigen juristischen Personen	21
c) Steuer vom Kapital oder Vermögen	22
2623. Kantonsanteile	22
263. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die direkte Bundessteuer	22
27. Bedingungen für die Gewährung von Leistungen für den Finanzausgleich	23
28. Inkrafttreten	23
3. Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung	24
31. Notwendigkeit der Steuerharmonisierung	24
32. Parlamentarische Verhandlungen	25
33. Gegenstand und Umfang der Steuerharmonisierung	25
331. Gegenstand der Steuerharmonisierung	25
332. Umfang der Steuerharmonisierung	26
34. Durchführung der Steuerharmonisierung	27
35. Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen	27
ANHANG	28
I Tabellen	
- Wehrsteuer der natürlichen Personen: Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern (Arbeitseinkommen 0 - 120'000 Franken)	28
- Wehrsteuer der natürlichen Personen: Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern (Arbeitseinkommen 100'000 - 600'000 Franken)	29
- Wehrsteuer der juristischen Personen: Belastungsvergleiche für eine Aktiengesellschaft mit 1 Mio. Franken Kapital und Reserven (Steuer vom Reinertrag)	30
II Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 17. Dezember 1976	31
III Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung vom 17. De- zember 1976	35
SACHWORTREGISTER	36

G Aktuelle Mitteilungen

Neuordnung der
Bundesfinanzen
März 1977

NEUORDNUNG DER FINANZEN UND STEUERN DES BUNDES

1. Einleitung

Am 12. Juni 1977 werden Volk und Stände über folgende Erlasse der Eidgenössischen Räte abstimmen:

- a) Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 17. Dezember 1976 (siehe Anhang II, S. 31);
- b) Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung vom 17. Dezember 1976 (siehe Anhang III, S. 35).

Durch die erste Vorlage sollen

- dem Bund zusätzliche Einnahmen beschafft werden. Dazu soll die heutige Warenumsatzsteuer durch eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem abgelöst werden. Der zur Abstimmung vorgelegte Artikel 41ter BV¹⁾ enthält die entsprechende Ermächtigung. Die Erhebung der neuen Umsatzsteuer soll vorläufig - längstens während sechs Jahren - durch eine ab 1. Januar 1978 gültige Verordnung des Bundesrates geregelt werden; die Richtlinien dazu sind in einem neuen Artikel 9 der UeB-BV enthalten, der ebenfalls der erwähnten Abstimmung unterliegt. (Näheres siehe Ziffer 25 hienach).
- Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen entlastet werden, indem bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) die Sozialabzüge sowie das steuerfreie Minimum erhöht und der Tarif neu gestaltet werden. (Näheres siehe Ziffer 26 hienach).

1) Abkürzungsverzeichnis:

- BB1 = Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
- UeB-BV = Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung
- Botschaft = Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes vom 24. März 1976 (BB1 1976 I 1384 ff.)
- BV = Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- die bisherigen verfassungsmässigen Befristungen bis 1982 der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) aufgehoben werden. Die zulässigen Höchstsätze für beide Steuern sollen hingegen weiterhin in der Verfassung festgelegt bleiben (Näheres siehe Ziff. 24).
- die Biersteuer und der Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier aufgehoben werden (Näheres siehe Ziffer 253 hienach).

Die zweite Vorlage, der Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung, soll den Bund ermächtigen, bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden die Grundsätze über die Steuerpflicht, den Gegenstand und die zeitliche Bemessung der Steuern, das Verfahrens- und das Steuerstrafrecht zu harmonisieren. (Siehe Ziffer 3 hienach).

2. Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom 17. Dezember 1976

21. Notwendigkeit der Aenderung der geltenden Ordnung

In der Einleitung zur Botschaft¹⁾ rechtfertigt der Bundesrat seine Vorschläge namentlich wie folgt:

"Obschon die gegenwärtig geltende Finanzordnung (BB vom 11. März 1971, AS 1971 907) erst im Jahre 1982 abläuft, lässt sich eine Neuordnung des Fiskalrechts des Bundes ... nicht mehr länger aufschieben. ... Auch wenn bei einer neuerlichen Belebung unserer Wirtschaft die Fiskaleinnahmen wieder grössere Wachstumsraten aufweisen dürften, wird es unmöglich sein, der unbefriedigenden Entwicklung des Bundeshaushaltes - die bisherigen wie die im Zusammenhang mit den Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1975 - 1979 erstellten neuen Haushaltsperspektiven zeigen dies deutlich - allein von der Ausgabenseite her beizukommen. Denn trotz einschneidenden Massnahmen zur Beschränkung bestehender und grösster Zurückhaltung bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben müssen wir für die Finanzplanungsjahre 1977 - 1979 mit wachsenden Ausgabenüberschüssen von rund 2'400, 2'780 und 3'800 Millionen Franken rechnen. ... Dieses Ungleichgewicht im Bundeshaushalt ist keine vorübergehende Erscheinung und kann deshalb nicht mit kurzfristigen Lösungen behoben werden. Vielmehr müssen einnahmenseitig jene Grundlagen geschaffen werden, die uns erlauben, zumindest die ge-

1) siehe Abkürzungsverzeichnis auf Seite 1

kürzten Bundesausgaben aus laufenden Einnahmen finanzieren zu können.

Da in unserem Lande die Einnahmen aus der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung unter anderem wegen des Abbaus der Einfuhrzölle im Vergleich zum Wachstum der Steuern vom Einkommen und selbst zum Wachstum des Bruttosozialprodukts rückläufig sind ..., halten wir den Zeitpunkt für gekommen, die Umsatzsteuer auszubauen und gleichzeitig bei der direkten Bundessteuer insbesondere den bisher aufgeschobenen Ausgleich der Folgen der kalten Progression zu gewähren. Besonders möchten wir die unteren Einkommen und die Firmen mit bescheidener Rendite entlasten, demgegenüber jedoch eine Erhöhung der Maximalsätze bei den natürlichen und juristischen Personen vorschlagen. Das Kernstück unseres Vorschlages bildet die Umgestaltung der heutigen Grossisten-Warenumsatzsteuer zu einer Umsatzsteuer nach dem sogenannten Mehrwertprinzip, nachdem das heutige System keine wesentlichen Reserven mehr enthält, ohne dass die steuerlichen Wettbewerbsverzerrungen in einzelnen Wirtschaftszweigen ein nicht mehr tragbares Mass erreichen." (Botschaft, Ziffer I)

22. Parlamentarische Verhandlungen

Die eidg. Räte behandelten die Vorlage in der Sommer- (Nationalrat), Herbst- (Ständerat) und Wintersession (Differenzbereinigung). Sie stimmten den in der bundesrätlichen Botschaft enthaltenen Anträgen weitgehend zu. Abweichungen zum Entwurf des Bundesrates:

- Umsatzsteuer: Gewährung eines Sondersteuersatzes für gastgewerbliche Leistungen; Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes für Steuerpflicht (siehe Ziffer 2522).
- Direkte Bundessteuer: Herabsetzung des steuerfreien Einkommens natürlicher Personen; leichte Reduzierung des Steuerhöchstsatzes für natürliche Personen; Erhöhung der Sozialabzüge; Erhöhung der Kantonsanteile vom Rohertrag der Steuer sowie des hievon für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwendenden Teils (siehe Ziffer 2621 und 2623).
- 10 % Flexibilität: Streichung, d.h. die vorgesehenen Höchstsätze für Wehrsteuer und Mehrwertsteuer können nur durch neue Aenderung der Verfassungsbestimmungen, also mit Zustimmung von Volk und Ständen, erhöht werden.
- Finanzausgleich: Die Bundesbeiträge an die Kantone sind von einer Ausschöpfung ihrer Steuerquellen und Steuerkraft abhängig zu machen (siehe Ziffer 27).

In der Schlussabstimmung wurde der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer vom Nationalrat mit 116 zu 20 und vom Ständerat mit 28 zu 1 Stimme angenommen.

(Zur Verbesserung des Finanzhaushaltes stimmten die eidg. Räte überdies einer Motion zu, die den Bundesrat beauftragt, im Zusammenhang mit dem Budget 1977 den Räten einen neuen Finanzplan für die Jahre 1978 bis 1980 vorzulegen mit dem Ziel, bis 1980 einen ausgeglichenen Finanzhaushalt [ausgenommen besondere Arbeitsbeschaffungsprogramme] herbeizuführen. Der Bundesrat trug dieser Motion am 14. Februar 1977 durch Vorlage seines neuen Finanzplanes für die Jahre 1978 bis 1980 Rechnung).

23. Neuordnung der Verfassungsbestimmungen

Die Verfassungsbestimmungen zur Erhebung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer sowie die Uebergangsordnung bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze sind gegenwärtig im gleichen Artikel der Bundesverfassung und im gleichen Artikel der UeB-BV geregelt.

Der BB vom 17.12.1976 will dagegen die beiden Steuern wie folgt in zwei verschiedenen Artikeln regeln:

	<u>Bisherige Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
a) <u>Umsatzsteuer</u>		
- Verfassungsgrundlage	Art. 41ter BV	Art. 41ter BV
- Uebergangsbestimmungen	Art. <u>8</u> UeB-BV	Art. <u>9</u> UeB-BV
b) <u>Direkte Bundessteuer (Wehrsteuer)</u>		
- Verfassungsgrundlage	Art. <u>41ter</u> BV	Art. <u>41quater</u> BV
- Uebergangsbestimmungen	Art. 8 UeB-BV	Art. 8 UeB-BV

24. Aufhebung der zeitlichen Erhebungsbeschränkungen für die direkte Bundessteuer und die Umsatzsteuer

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Umsatz- wie der direkten Bundessteuer war bisher stets befristet, nach geltendem Recht bis Ende 1982.

Diese Befristung soll fallengelassen werden, da nicht abzusehen ist, wann der Bund auf den Ertrag dieser Steuern verzichten könnte.

25. Umwandlung der gegenwärtigen Warenumsatzsteuer in eine Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem (Mehrwertsteuer)

251. Allgemeines

Zur Beseitigung des Ungleichgewichtes im Bundeshaushalt ist neben den vom Parlament getrennt zu behandelnden Ausgabenkürzungen auch die Beschaffung von Mehreinnahmen vorgesehen.

Schon seit Jahren verlagert sich die Steuerbelastung in der Schweiz von den Verbrauchsabgaben (inkl. Zölle) zu den direkten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Die Gründe hierfür sind namentlich die folgenden:

- Schwindende Bedeutung der Einfuhrzölle infolge des international angestrebten Zollabbaus und des Gewichtzollsystems;
- starker Anstieg der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden namentlich aufgrund der Auswirkungen der Folgen der kalten Progression.

Der Bund ist folglich auf dem Gebiete der direkten Bundessteuer zur Zurückhaltung gezwungen und muss Einnahmensteigerungen bei der Umsatzsteuer suchen. Eine solche setzt aber voraus, dass die heute geltende Warenumsatzsteuer zu einer Umsatzsteuer nach dem Mehrwertprinzip umgestaltet wird, und zwar aus folgenden Gründen:

Die geltende Warenumsatzsteuer hat so lange gute Dienste geleistet, als mit ihr kein höherer Steuerertrag als bisher erzielt werden musste. Sie kam mit einer verhältnismässig kleinen Zahl von Steuerpflichtigen aus. Dies war aber vorwiegend darauf zurückzuführen, dass manche Konsumgüter steuerlich nicht erfasst wurden. Namentlich blieben Dienstleistungen steuerfrei. Dienstleistungen sind aber ebenfalls ein Massstab des Verbrauchs und sollten darum in eine konsequente Verbrauchsbesteuerung eingeschlossen werden. Die schweizerische Warenumsatzsteuer ist nicht leicht zu handhaben (Unterscheidung zwischen Lieferungen an Grossisten und Nichtgrossisten; Engros- und Detaillieferungen; verschiedene Steuersätze usw.). Bei der verhältnismässig kleinen Zahl von Steuerpflichtigen fällt dies aber nicht ins Gewicht, da die in Frage kommenden Steuerpflichtigen in der Regel die Schwierigkeiten überwinden konnten. Muss der Anwendungsbereich und damit die Zahl der Steuerpflichtigen vergrössert werden, so drängt sich hingegen eine einfachere Umsatzsteuerart auf.

Eine Ertragssteigerung der Warenumsatzsteuer lediglich durch Steuersatzerhöhung - also ohne Vergrösserung des Anwendungsbereichs - lässt sich aber nicht ohne schwerwiegende Nachteile bewerkstelligen. Das ergibt sich aus der Funktionsweise der Warenumsatzsteuer. Sie sei nachfolgend kurz erklärt.

Auch der steuerpflichtige Unternehmer, der sich Anlagegüter und Betriebsmittel wie Fabrikgebäude, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge, Verkaufs- und Büroeinrichtungen beschafft, sieht sich mit der Warenumsatzsteuer belastet; diese Steuer ist deshalb zu einem nicht unbedeutenden Teil eine Investitionssteuer.

Dazu die Botschaft:

"Die Kosten dieser Güter - und damit auch die auf ihnen lastenden Steuern - gehen in die Preise der verkauften Waren, der ausgeführten Arbeiten an Waren und Bauwerken und der erbrachten Dienstleistungen ein. Die gelieferten Waren und Arbeiten sind also nicht nur mit der Steuer auf dieser Lieferung, sondern darüber hinaus mit der Steuer auf dem in den Lieferungspreis eingerechneten Kostenanteil der Anlagegüter und Betriebsmittel belastet. Auch nicht besteuerte Güter tragen diese Steuer. Ist die gelieferte Ware

oder das hergestellte Bauwerk wiederum Anlagegut oder Betriebsmittel für einen Steuerpflichtigen, so tritt bei diesem eine weitere Steuerkumulation ein. Diese nicht offen zutage tretende Belastung wird als "taxe occulte" bezeichnet. Sie lastet auf allen Gütern und ist um so grösser, je mehr Anlagegüter und Betriebsmittel für die Herstellung und den Vertrieb einer Ware benötigt werden.

"Diese taxe occulte ist nicht nur verschieden hoch, sie führt überdies zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der schweizerischen Erzeugnisse im Vergleich zu solchen aus Ländern mit Mehrwertsteuer:

- Unsere Exportgüter sind im Gegensatz zu Konkurrenzprodukten aus Mehrwertsteuerländern mit der taxe occulte belastet.
- Beim Import kommen die Produkte aus Mehrwertsteuerländern ohne Belastung mit taxe occulte an die Grenze und sind deshalb auf dem Inlandmarkt konkurrenzfähiger als die mit taxe occulte belasteten Inlandprodukte."

(Botschaft, Ziffer 622 f.)

"Diese Unebenheiten und Wettbewerbsverzerrungen können bei niedrigen Steuersätzen, guter Konjunkturlage und für die Schweiz günstigen Wettbewerbsverhältnissen auf dem internationalen Markt in Kauf genommen werden. Wenn sich jedoch der Wettbewerb verschärft und gleichzeitig zur Steigerung des Ertrags der Verbrauchsbesteuerung die Steuersätze wesentlich erhöht werden müssen, erlangen die geschilderten Unebenheiten und Wettbewerbsverzerrungen ein Ausmass, das nicht mehr hingenommen werden kann."

(Botschaft, Ziffer 622)

Bei höheren Belastungen muss deshalb von der Grossisten-Warenumsatzsteuer zu einem Erhebungssystem übergegangen werden, das dem Postulat der Wettbewerbsneutralität besser gerecht wird.

Ein System, das die oben erwähnten Nachteile nicht kennt, ist die Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer), die den Vorzug der vollständigen Wettbewerbsneutralität am Binnen und Aussenmarkt hat. Darüber wieder die Botschaft:

"Dieses Besteuerungssystem besteht im wesentlichen darin, dass alle Arten von Leistungen (Warenlieferungen, Arbeiten an Waren und Bauwerken sowie Leistungen aller Art) auf allen Stufen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr besteuert werden"(siehe Ziffer 2521 Bst. a hienach).

"Steuerpflichtig sind daher grundsätzlich alle Urproduzenten, Importeure, Fabrikanten, Grosshändler, das Baugewerbe, die Handwerker, Detailhändler und sämtliche Dienstleistungsunternehmen"(siehe Ziffer 2521 Bst. b hienach).

"Die Kumulation der auf allen Stufen erhobenen Steuer wird dadurch vermieden, dass jeder Steuerpflichtige von der von seinem Umsatz (seinen Einnahmen) berechneten Steuer die auf den Vorstufen entrichtete und auf ihn überwälzte Steuer abziehen kann"(siehe Ziffer 2523 hienach).

"Diese Allphasenbesteuerung mit Vorsteuerabzug bewirkt, dass die Belastung der Konsumgüter immer genau dem gesetzlichen Steuersatz entspricht (es kommt keine *taxe occulte* hinzu), ohne Rücksicht darauf, wie viele Unternehmer direkt oder indirekt an der Herstellung und dem Vertrieb des Gutes beteiligt waren und ob hierfür wenig oder viel Anlagegüter und Betriebsmittel eingesetzt wurden. Beim Export gehen die Waren und Leistungen ohne Steuerbelastung ins Ausland. Die importierten Waren und Leistungen werden mit gleich viel Steuer belastet wie die im Inland erzeugten Güter." (Botschaft, Ziffer 661)

252. Ausgestaltung der neuen Umsatzsteuer

(Art. 41ter BV; Art. 9 UeB-BV)

Bei "reiner" Durchführung des Mehrwertsystems würden alle Arten von Leistungen auf allen Stufen der Produktion und Verteilung sowie die Einfuhr besteuert. Alle Urproduzenten, Importeure, Fabrikanten, Grosshändler, das Baugewerbe, die Handwerker, Detailhändler und sämtliche Dienstleistungsunternehmer wären daher steuerpflichtig.

Die Unterstellung sämtlicher Unternehmer aller Produktions- und Verteilungsstufen unter die Steuerpflicht liesse aber die Zahl der Steuerpflichtigen von heute rund 90'000 auf rund 360'000 ansteigen. Im Interesse der Erhebungswirtschaftlichkeit schränkt die Vorlage - eine schweizerische Lösung - den Kreis der Steuerpflichtigen durch folgende Massnahmen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsneutralität und des Ertrags ein:

- Unternehmer mit niedrigem Gesamtumsatz oder geringem Steuervorteil sind von der Steuerpflicht befreit.
- Für die Landwirtschaft wird eine Sonderregelung getroffen.
- Der Gegenstand der Steuer wird weniger weit gefasst als in den EG-Staaten üblich ist.

Auf diese Weise kann die Zahl der Steuerpflichtigen auf etwa 130'000 herabgesetzt werden.

2521. Steuerpflicht und Gegenstand der Steuer

Anders als bei den Einkommens- und Vermögenssteuern, wo der Steuerpflichtige regelmässig auch der Steuerbelastete ist und sich die Steuerbelastung aus den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen ergibt, ist bei der Mehrwertsteuer (wie schon bei der Warenumsatzsteuer) nach Gesetz die steuerpflichtige Person normalerweise nicht identisch mit derjenigen, die die Steuerlast tragen soll. Die Mehrwertsteuer ist als Verbrauchssteuer konzipiert - soll also den Verbraucher belasten. Nicht dieser entrichtet jedoch die Steuer dem Staate, sondern der Unternehmer, der den Steuerbetrag seinem Kunden (Verbraucher) belastet, in der Regel durch entsprechenden Zuschlag zum Preis seiner Leistung. Der Unternehmer ist also zur Ablieferung der Steuer verpflichtet - Steuerpflichtiger - trägt aber(jedenfalls normalerweise) die Steuerlast nicht. Wer die Mehrwertsteuer tatsächlich zu zahlen (die Steuerlast zu tragen) hat, ergibt sich somit aus dem Steuergegenstand, der steuerbaren Leistung. Dies ist im folgenden im Auge zu behalten.

a) Gegenstand der Steuer (Art. 41ter Abs. 1 Bst. a;
Art. 9 Abs. 2 Bst. a UeB-BV)

Die neue Umsatzsteuer sieht gegenüber der Warenumsatzsteuer eine Ausdehnung der steuerbaren Tatbestände vor. So sollen folgende Umsätze im Inland (einschliesslich Eigenverbrauch) besteuert werden:

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
2. gewerbsmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
3. Ueberlassen von Waren oder eingebauten Betriebseinrichtungen zum Gebrauch oder zur Nutzung;

4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Spediteuren;
5. Abtretung oder Ueberlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst;
6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
8. Ueberlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
9. gastgewerbliche Leistungen;
10. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
11. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland.

Nach geltendem Recht kann die Warenumsatzsteuer hingegen nur auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, erhoben werden.

Die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen sind nach Art. 9 Abs. 2 Bst. d UeB-BV von der Steuer befreit. Es handelt sich hier um eine echte Steuerbefreiung (Besteuerung zum Null-Satz), da auch die *taxe occulte* ausgemerzt ist (siehe Ziffer 2521).

Das bisherige Recht befreit auch die Warenexporte sowie gewisse Grundnahrungsmittel (Freiliste) von der Steuer. Es handelt sich aber um eine unechte Befreiung, weil alle diese Waren mehr oder weniger mit der *taxe occulte* belastet bleiben (Näheres über unechte und echte Befreiung unter Ziffer 2524 hienach).

b) Steuerpflicht (Art. 9 Abs. 2 Bst. a - c UeB-BV)

Nach der neuen Umsatzsteuer sind in der Regel alle Personen, die steuerbare Umsätze erzielen, steuerpflichtig.

Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen¹⁾:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz aus den unter a) erwähnten Umsätzen von nicht mehr als 50'000 Franken;
2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu 300'000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2'500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;
3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber selbst kelternde Weinbauern²⁾;
4. Viehhändler;
5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren³⁾;
6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Diese neuen Bestimmungen haben nach Schätzungen eine Zunahme der Zahl der Steuerpflichtigen von 90'000 auf 130'000 zur Folge.

1) Detailliertere Angaben hierüber siehe Botschaft, Ziffer 662.

2) Vgl. dazu Ziffer 2525 hienach.

3) Medizinische Leistungen werden nicht besteuert. Darum sind Aerzte nicht steuerpflichtig. Tierärzte und Tierspitäler müssen hingegen ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen werden, weil diese Tätigkeit sonst als Herstellung von Waren (Tiere sind Waren) der Steuer unterliegen würde.

2522. Steuersatz (Art. 9, Abs. 2, Bst. e UeB-BV)

Die Steuer beträgt:

- a) 3 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermitteln, Silagesäuren, Streuemitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
- b) 6 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen; dieser ermässigte Steuersatz wurde von den Eidg. Räten auf Antrag eines Ratsmitgliedes beschlossen; er erleichtert dem Gastgewerbe, dessen Dienstleistungen bisher von der Umsatzsteuer befreit waren, den Uebergang zur Mehrwertsteuer.
- c) 10 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

2523. Abzug der Vorsteuer (Art. 9 Abs. 2 Bst. g UeB-BV)

Eine wesentliche Neuerung der neuen Umsatzsteuer besteht darin, dass jeder steuerpflichtige Unternehmer von der von seinem Umsatz (seinen Einnahmen) berechneten Steuer die auf den Vorstufen entrichtete und auf ihn überwälzte Steuer abziehen kann. Dadurch wird trotz Erhebung der Steuer auf allen Stufen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr, eine Kumulation der Steuer vermieden.

Die Botschaft sagt dazu:

"Der Vorsteuerabzug kann beim Bezug sämtlicher Güter und Dienstleistungen für die Unternehmertätigkeit, also unter anderem auch beim Einkauf von Anlagegütern und

Betriebsmitteln, geltend gemacht werden. Er wird auch zugestanden, wenn der Steuerpflichtige steuerbefreite Lieferungen oder Dienstleistungen ins Ausland ausführt. Uebersteigt die vom eigenen Umsatz berechnete Steuer die abziehbare Vorsteuer, so hat der Steuerpflichtige die Differenz an die Steuerverwaltung zu entrichten. Uebersteigen die Vorsteuern die vom eigenen Umsatz geschuldeten Steuern, so werden die überschüssenden Vorsteuern dem Steuerpflichtigen vergütet."

(Botschaft, Ziffer 661)

Nach dieser Methode wird jedes Gut (Ware oder Dienstleistung) beim Uebergang an den Letztverbraucher (Privatkonsumment oder öffentliche Hand) proportional gleich mit der Steuer nach dem gesetzlichen Steuersatz belastet. Daran ändern weder Unternehmungskonzentrationen noch ungleiche Margenverhältnisse in Produktion und Handel etwas.

2524. Echte und unechte Befreiung

Bei den Steuerbefreiungen ist zwischen unechter und echter Befreiung zu unterscheiden.

- Werden bestimmte Güter, insbesondere bestimmte Dienstleistungen, der Steuer nicht unterstellt, so sind Unternehmer, die solche Leistungen erbringen, nicht steuerpflichtig. Dies führt zu einer unechten Steuerbefreiung, kann doch der Leistungserbringer die Vorsteuer auf dem Einkauf von Waren und Dienstleistungen, die er für die nicht besteuerte Tätigkeit verwendet, nicht verrechnen. Die nichtbesteuerten Waren oder Dienstleistungen sind daher mit einer nicht aufhebbaren Vorsteuer (taxe occulte) belastet. Diese taxe occulte ist um so grösser, je mehr Anlagegüter und Betriebsmittel für die Herstellung und den Vertrieb einer Ware benötigt werden.
- Die echte Steuerbefreiung hingegen setzt voraus, dass die Unternehmer, die steuerbefreite Umsätze (von Waren oder Dienstleistungen) ausführen, der Steuerpflicht unterstellt werden und dass ihnen der Vorsteuerabzug für diese Tätigkeit erlaubt wird, so dass sie die Vorsteuer vom Fiskus zurückfordern können. Die echte Steuerbefreiung erlaubt

somit keine Einschränkung des Kreises der Steuerpflichtigen. Sie ist daher nur für den Export von Waren und Dienstleistungen vorgesehen, wo sie aus Wettbewerbsgründen und nach dem Bestimmungslandprinzip unerlässlich ist.

2525. Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft

Die Nichtbesteuerung der Umsätze bestimmter Waren im Sinne einer Freiliste würde dazu führen, dass Unternehmer, die ausschliesslich solche Waren herstellen oder damit Handel treiben, nicht steuerpflichtig wären. Würde beispielsweise die Freiliste der heutigen Warenumsatzsteuer beibehalten, so brauchten ausser den Landwirten schätzungsweise gegen 20'000 Hersteller und Händler nicht steuerpflichtig zu sein. Die Folge wäre, dass diese ihre Vorsteuern nicht verrechnen könnten, so dass die freigestellten Waren mit Vorsteuern belastet wären. Diese Vorlast wäre im Verhältnis zum Konsumentenpreis ungleich hoch, je nach dem Anteil des vorbelasteten Aufwandes. Ferner wären die im Inland produzierten Waren wegen dieser Vorbelastung den aus Mehrwertsteuermärkten importierten Produkten gegenüber benachteiligt, da diese steuerlich nicht vorbelastet sind.

Die echte Befreiung dieser Waren durch Aufhebung der inländischen Vorsteuerlast würde die volle Steuerpflicht aller Hersteller und Händler, auch der rund 150'000 Landwirte voraussetzen. Eine Herabsetzung der Zahl der Steuerpflichtigen wäre also nicht möglich.

Bezüglich der Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft gibt die Botschaft wie folgt Aufschluss:

"Die (...) Sonderregelung geht von der Voraussetzung aus, dass der Landwirt grundsätzlich steuerpflichtig ist. Für den Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte wird ein ermässiger Steuersatz vorgesehen, der dem Verhältnis der Vorsteuer auf dem Aufwand der Landwirtschaft (Anlagegüter, Betriebsmittel, Hilfsstoffe für die Produktion usw.) zum Gesamtumsatz entspricht. Das hat zur Folge, dass die vom Umsatz berechnete Steuer langfristig ungefähr gleich hoch ist wie die abziehbare Vorsteuer. Der Landwirt kann deshalb von der Abrechnungspflicht befreit werden. Verkauft er seine Produkte an steuerpflichtige Händler oder Verarbeiter (Lebensmittelhändler, Konservenfabriken, Holzhandel und -industrie usw.), so können diese eine Vorsteuer im Ausmass des ermässigten Satzes abziehen. Sie haben den Weiterverkauf der Produkte oder der daraus hergestellten Waren nach dem hierfür massgebenden Satz zu versteuern. ...

Die Befreiung von der Abrechnungspflicht ist für den Landwirt im Ergebnis gleichbedeutend wie die Befreiung von der Steuerpflicht. ...

Die Festsetzung eines gegenüber dem Normalsatz ermässigten Satzes für die landwirtschaftlichen Produkte kommt auch dem Postulat entgegen, die notwendigen Lebensmittel seien steuerlich zu begünstigen; denn nach dieser Regelung erhält der Letztverbraucher diese Produkte mit dem ermässigten Satz belastet. Es betrifft dies eine Reihe landwirtschaftlicher Produkte wie Milch, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Eier. Alle übrigen Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke, sind ebenfalls dem ermässigten Satz zu unterstellen.

In der Forstwirtschaft ist das Verhältnis zwischen dem mit Steuer belasteten Aufwand und dem Gesamtumsatz ungefähr gleich wie in der Landwirtschaft. ... Deshalb sind auch die Forstwirte von der Steuerpflicht zu befreien und ist ihren steuerpflichtigen Abnehmern (Holzhandel, Holzindustrie, Baugewerbe usw.) ein Vorsteuerabzug in der Höhe des ermässigten Satzes zu gewähren.

Die Gärtnerei und ihre Produkte, die heute in der Freiliste aufgeführt sind, sind der Landwirtschaft und ihren Produkten gleichzustellen." (Botschaft, Ziffer 662 b)

253. Aufhebung der Biersteuer und des Zollzuschlages auf Braurohstoffen und Bier

Die heutige Sonderbelastung von Bier ist das einzige Ueberbleibsel der 1934 eingeführten und 1937 wieder aufgehobenen Getränkesteuer auf Wein, Obstwein, Bier und einer Reihe alkoholfreier Getränke.

Auf den Ausschankpreis in Gaststätten bezogen, macht die heutige Gesamtbelastung jedoch weniger aus als die im Rahmen der neuen Umsatzsteuer vorgesehene Besteuerung der gastgewerblichen Leistungen. Auch der Verkaufspreis von Bier im Detailhandel ist nach der bisherigen Ordnung zu einem erheblichen Teil mit weniger als dem vorgesehenen Steuersatz belastet. Deshalb und wegen der Bedeutung des Biers als Volksgetränk kann es vertreten werden, die erwähnten Sonderabgaben fallenzulassen.

254. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Umsatzsteuer und die Biersteuer

Bei Annahme der neuen Verfassungsbestimmungen durch Volk und Stände wird die Mehrwertsteuer ab 1. Januar 1978 erhoben.

Die Biersteuer und der Zollzuschlag auf Braurohstoffen und Bier werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen betreffend die neue Umsatzsteuer aufgehoben (Art. 9 Abs. 4 Bst. a UeB-BV).

26. Neue Verfassungsbestimmungen für die direkte Bundessteuer (Art. 41quater BV, Art. 8 UeB-BV)

261. Allgemeines

Gleichzeitig mit der Umwandlung der geltenden Warenumsatzsteuer in eine Mehrwertsteuer sieht die neue Finanzordnung bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) namentlich für untere und mittlere Einkommen sowie für Firmen mit bescheidener Rendite ins Gewicht fallende Erleichterungen vor¹⁾.

Bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen soll der bis anhin aufgeschobene Ausgleich der Folgen der kalten Progression gewährt werden. Dazu die Botschaft:

"Seit 1971 ist in Artikel 41ter Absatz 5 Buchstabe c der Grundsatz verankert, dass die Folgen der kalten Progression periodisch auszugleichen sind (vgl. BB vom 11. März 1971 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes, AS 1971 907). Damit soll vermieden werden, dass die vom Gesetzgeber festgelegte Tarifstruktur infolge der Teuerung zu Ungunsten der kleinen und mittleren Einkommen verschoben wird. Von Anfang 1971 bis Ende 1976 dürfte die Teuerung rund 50 % betragen. Dieser Entwicklung ist bisher bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) nur einmal Rechnung getragen worden, nämlich durch eine Streckung des Tarifs der Einkommenssteuer natürlicher Personen um 10 % mit Wirkung ab 1. Januar 1973 (BG vom 21. März 1973 über die Erhöhung der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer und den Ausgleich der Folgen der kalten Progression, AS 1973 1058). Wegen der zunehmend kritischer gewordenen Situation der

1) Ueber das Steuerbelastungsverhältnis zwischen direkter Bundessteuer und Verbrauchssteuer siehe Ziff. 251 hievor.

Bundesfinanzen wurde in der Folge darauf verzichtet, die Folgen der kalten Progression auszugleichen. Der mit Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 betreffend Erhöhung der Steuereinnahmen ab 1976 (AS 1975 1206) den Verheirateten gewährte Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von höchstens 70 Franken ist ein Notbehelf. Um so dringender ist heute ein weiterer Ausgleich der Folgen der kalten Progression geworden." (Botschaft, Ziffer 742.1)

Dieser Ausgleich wird durch einen neuen Tarif, der unter anderem eine Heraufsetzung der Steuerfreigrenze vorsieht, und durch eine Erhöhung der Sozialabzüge erreicht, bei den unteren Einkommen sogar überschritten (Näheres siehe Ziffer 2621).

Bei der Besteuerung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften soll eine gewisse Umschichtung in der Belastung insbesondere durch Ermässigung der Gewinnsteuer der schwach rentierenden Unternehmungen und Weiterführung der Progression zwecks stärkerer Belastung der Unternehmungen mit hoher Rendite erfolgen (Näheres siehe Ziffer 2622).

262. Die einzelnen Neuerungen (Art. 41quater BV)

2621. Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen

Bezüglich Rechtfertigung der unten erwähnten Änderungen wird auf Ziffer 261 verwiesen.

(Fortsetzung auf folgender Seite)

a) Erhöhung der Sozialabzüge (Art. 8, Abs. 2, Buchst. a, UeB-BV)

Die Sozialabzüge werden wie folgt erhöht (in Franken):

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
- Abzug für Verheiratete	2'500	4'000
- Abzug für Kinder	1'200	2'000
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen	1'200	2'000
- Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	2'000	2'500
- Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2'000	4'000

b) Neuer Tarif (Art. 41quater Abs. 3 Bst. a und b BV;
Art. 8 Abs. 2 Bst. b UeB-BV)

Der neue Tarif setzt bei einem steuerbaren Einkommen von 18'000 Franken mit einem Steuerbetrag von 30 Franken ein, was gegenüber heute (9'700 Franken für Ledige) eine Erhöhung der Freigrenze um 8'300 Franken bedeutet. Der Tarif wird sodann progressiv weitergeführt. Die 100'000 Franken übersteigenden Einkommensteile werden mit dem höchsten Steuersatz von 13 % besteuert. Da die Einkommensteile unter 100'000 Franken jedoch mit niedrigeren Steuersätzen belegt werden, erreicht die Belastung des Gesamteinkommens nie die Höchstbelastung von 13 %. Bisher war die Progression bei Erreichung einer Maximalbelastung (11,5 %) abgebrochen.

Alle steuerbaren Einkommen unter 18'000 Franken fallen künftig nicht mehr unter die Steuerpflicht; die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht beträgt hier somit 100 %. Zum steuerbaren Einkommen sind aber noch die Sozialabzüge zu rechnen, so dass sich der Beginn der Steuerpflicht je nach den Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen erhöht:

Beginn der Steuer vom Einkommen¹⁾

	Geltendes Recht Fr.	BB vom 17.12.76 Fr.
Lediger ²⁾	10'800	20'000
Verheirateter, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau ²⁾ :		
- ohne Kinder	14'200	24'500
- mit 2 Kindern	16'800	28'500
- mit 4 Kindern	19'500	32'500
Verheirateter, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau ²⁾ :		
- ohne Kinder	16'400	28'500
- mit 2 Kindern	19'000	32'500
- mit 4 Kindern	21'500	36'500

c) Auswirkungen des neuen Tarifs

Auch bei den über dem Freibetrag liegenden Einkommen ist die Entlastung gegenüber dem geltenden Recht teilweise beträchtlich. Sie geht zunächst über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression hinaus, nimmt bei zunehmendem Einkommen ab und geht erst bei einem Einkommen von ungefähr 500'000 Franken in eine Mehrbelastung über.

Für einen Verheirateten mit zwei Kindern ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht folgende Unterschiede in der Steuerbelastung:

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Abzüge für Berufsauslagen

2) Berücksichtigte Abzüge:

- Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien
- Abzug für Verheiratete
- Abzug für Kinder
- Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau

Entlastungen

- Einkommen von 28'500 Franken ¹⁾	75,47 %
- Einkommen von 40'000 Franken	68,30 %
- Einkommen von 60'000 Franken	36,07 %
- Einkommen von 80'000 Franken	16,39 %
- Einkommen von 100'000 Franken	10,07 %
- Einkommen von 150'000 Franken	6,22 %
- Einkommen von 200'000 Franken	4,56 %
- Einkommen von 300'000 Franken	3,30 %
- Einkommen von 400'000 Franken	2,77 %

Mehrbelastungen

- Einkommen von 500'000 Franken	0,44 %
- Einkommen von 1'000'000 Franken	6,79 %

Wegen der wesentlich erhöhten Sozialabzüge erübrigt sich die 1975 eingeführte, gestaffelte Ermässigung für Verheiratete (Reduktion der Steuer um 20 / 10 / 5 %, im Maximum 70 Franken).

2622. Steuer vom Reinertrag und vom Kapital oder Vermögen der juristischen Personen

Bezüglich Rechtfertigung der unten erwähnten Aenderungen wird auf Ziffer 261 verwiesen.

- a) Steuer vom Reinertrag der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 41quater Abs. 4 Bst. b BV; Art. 8 Abs. 3 Bst. a UeB-BV)

Die Steuersätze werden bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wie folgt geändert:

1) Einkommen nach Abzug der AHV-Beiträge und der Abzüge für Berufsauslagen

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
- Grundsteuer	3,63 %	3,50 %
- Erster Zuschlag von	3,63 %	4,00 %
auf dem Teil des Reinertrages, der 4 % Rendite übersteigt, oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50'000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4'000 Franken übersteigt.		
- Zweiter Zuschlag von	4,84 %	4,00 %
auf dem Teil des Reinertrages, der 8 % Rendite übersteigt, oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50'000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4'000 Franken übersteigt.		
- Maximalsatz	9,80 %	11,50 %
Der Maximalsatz wird erreicht bei einer Rendite von		
	23,15 %	∞ 1)

Die belastungsmässigen Auswirkungen dieses Tarifs gegenüber dem geltenden Recht bewirken für die Mehrheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuerentlastung. Mehrbelastungen treten erst bei Renditen über 29 % ein.

b) Die Steuer vom Reinertrag der übrigen juristischen Personen
(Art. 41quater Abs. 4 BV; Art. 8 Abs. 3 Bst. b UeB-BV)

Die übrigen juristischen Personen, insbesondere Vereine und Stiftungen, unterliegen für die Besteuerung ihres Reinertrages dem Tarif der Einkommenssteuer natürlicher Personen, jedoch beschränkt auf den Höchstsatz von 11,5 % (gegenwärtig 9,8 %).

1) Analog zum Tarif für natürliche Personen wird die Progression nicht mehr bei Erreichung einer bestimmten Rendite (gegenwärtig 23,15 %) abgebrochen, sondern unbeschränkt weitergeführt. Die Belastung erreicht nie die neue Höchstgrenze von 11,5 %

c) Steuer vom Kapital oder Vermögen (Art. 41quater Abs. 4
Bst. b BV; Art. 8 Abs. 3 Bst. c UeB-BV)

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Der Steuersatz wird wie folgt herabgesetzt:	0,825 %	0,75 %

2623. Kantonsanteile (Art. 41quater Abs. 2)

Die Kantonsanteile und die hievon für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwendenden Teile werden wie folgt erhöht:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
- Kantonsanteile am Rohertrag der direkten Bundessteuer	3/10	1/3
- hievon für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden	1/6	1/4

263. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die direkte Bundessteuer

Stimmen Volk und Stände am 12. Juni 1977 dem in Rede stehenden Finanzpaket zu, treten die neuen Verfassungsbestimmungen rückwirkend am 1. Januar 1977 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Aenderung der Kantonsanteile (vgl. Ziffer 2623) tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- b) Die am 31. Dezember 1976 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:
 1. gegenüber natürlichen ~~oder~~ juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme des Bundesbeschlusses durch Volk und Stände aufhört; auf den Wehrsteuerforderungen für das Steuerjahr 1977;
 2. auf den Wehrsteuerbeträgen, die 1977 auf Grund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.

27. Bedingungen für die Gewährung von Leistungen für den Finanzausgleich(neuer Art. 42ter Abs. 2 BV)

Der Bundesrat führt zu dieser Verfassungsbestimmung in der Antwort zu einer Einfachen Anfrage Letsch im wesentlichen folgendes aus:

..."Die von den eidgenössischen Räten am 17. Dezember 1976 beschlossene Ergänzung von Art. 42ter BV durch einen Absatz 2 macht die Finanzausgleichsleistungen von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerkraft und der Steuerquellen abhängig. Damit erhält der Selbsthilfegedanke, wie er im Finanzausgleichsgesetz bereits enthalten ist, durch die Verankerung in der Bundesverfassung politisch und rechtlich verstärktes Gewicht. ..."

Das neue 2. Alinea des Artikel 42ter wird zur Revision des Finanzausgleichsgesetzes unter den Kantonen vom 19. Juni 1959 führen. Dabei werden die bisher angewandten Kriterien, nach denen der Finanzausgleich zu erfolgen hat, präzisiert und die Finanzkraft eines Kantons, seine Gesamtbesteuerung und die seiner Gemeinden näher umschrieben."

28. Inkrafttreten

Der Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer bewirkt eine Aenderung der Bundesverfassung. Der Beschluss untersteht daher am 12. Juni 1977 der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Im Fall der Annahme treten diese neuen Verfassungsbestimmungen etappenweise in Kraft. Für detailliertere Angaben verweisen wir auf die Ziffern 254 und 263.

3. Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung

(Art. 42 quinquies neu)

31. Notwendigkeit der Steuerharmonisierung

Mit Botschaft vom 24. März 1976 über die Neuordnung des Finanz- und Steuerrechts des Bundes (BB1 1976 I 1384) unterbreitete der Bundesrat auch einen Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung (neuer Art. 42 quinquies), die eine Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden in bezug auf Steuerpflicht, Steuerobjekt, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuer, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht anstrebt.

Der Bundesrat begründete die Notwendigkeit einer Steuerharmonisierung im wesentlichen wie folgt:

"Gemäss dem föderalistischen Aufbau des schweizerischen Bundesstaates kommt die originäre Fiskalhoheit innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken sowohl den Kantonen als auch dem Bund zu. Auf dem Gebiet der direkten Steuern haben die Kantone zuerst legifertiert. Die historisch bedingten Unterschiede in der Ausgestaltung der einzelnen kantonalen Steuergesetze wurden unter dem Einfluss der ab 1915 auf diesem Gebiet ebenfalls einsetzenden Gesetzgebung des Bundes (insbesondere Krisenabgabe 1934-1940, Wehrsteuer ab 1941) zwar etwas gemildert, sind aber auch heute noch erheblich. Sie werden mit der zunehmenden Mobilität der Steuerpflichtigen und der interkantonalen Verflechtung der Wirtschaftsunternehmungen je länger je mehr als unzeitgemäss empfunden. Immer intensiver, besonders seit Mitte der sechziger Jahre, wurde deshalb der Ruf nach einer Harmonisierung der schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern laut."

(Botschaft, Ziffer 81)

"Die Wünschbarkeit und Dringlichkeit einer gewissen Harmonisierung des schweizerischen Steuerrechts und die Schaffung einer Bundeskompetenz zu diesem Zweck sind heute ... fast allgemein anerkannt.

Die Meinungen gehen jedoch bei der Frage auseinander, wie weit die Bundeskompetenz gehen soll."

(Botschaft, Ziffer 821)

32. Parlamentarische Verhandlungen

In seinem Entwurf übernahm der Bundesrat grundsätzlich die am 17. März 1975 von der vorberatenden Kommission des Nationalrates zu den beiden parlamentarischen Initiativen Stich und Butty betreffend die Steuerharmonisierung gemachten Vorschläge.

Die eidg. Räte behandelten die Vorlage in der Sommer- (Nationalrat), Herbst- (Ständerat) und Wintersession (Differenzenbereinigung). Sie stimmten mit Ausnahme von leichten Aenderungen dem bundesrätlichen Entwurf zu. In der Schlussabstimmung wurde der Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung vom Nationalrat mit 143 zu 1 und vom Ständerat mit 22 zu 3 Stimmen angenommen.

33. Gegenstand und Umfang der Steuerharmonisierung

Dem Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung liegen diesbezüglich folgende Leitgedanken zugrunde:

331. Gegenstand der Steuerharmonisierung

Nach dem Vernehmlassungsverfahren, das der Bundesrat 1974 eingeleitet hatte, besteht ein weitgehender Konsens darüber, dass die Bundeskompetenz sich auf die Harmonisierung der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Gewinn (Reinertrag) und dem Kapital oder Vermögen der juristischen Personen zu beschränken hat. Es sind dies die Haupteinnahmequellen der Kantone und Gemeinden und gleichzeitig eine wichtige Einnahmequelle des Bundes.

Nach Ansicht des Bundesrates ruft hier das Nebeneinander von 25 kantonalen Steuerordnungen, die unter sich und im Vergleich zur direkten Bundessteuer erheblich voneinander abweichen, in besonderem Mass nach einer einheitlichen Regelung. Hingegen wird eine über die erwähnten direkten Steuern hinausgehende Harmonisierungskompetenz des Bundes nicht nötig sein. (Botschaft, Ziffer 822)

332. Umfang der Steuerharmonisierung

Diesbezüglich stellt der Bundesrat fest, dass sich nach den Meinungsäusserungen im Vernehmlassungsverfahren die Steuerharmonisierung, jedenfalls in einer ersten Phase, auf eine Harmonisierung folgender Besteuerungsgrundsätze zu beschränken hat: Steuerpflicht, Gegenstand der Steuer, zeitliche Bemessung der Steuer, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht. Dabei wird von folgenden Ueberlegungen ausgegangen.

Die Belastungsangleichung bleibt zwar ein anzustrebendes Ziel, doch ist sie nicht durch einheitlich festgelegte Tarife und Freibeträge zu verwirklichen. Eine derartige Lösung bedeutet einen Einbruch in die kantonale Finanzhoheit und stellt zudem nur ein beschränkt taugliches Mittel für eine Belastungs- harmonisierung dar, weil die einzelnen Kantone und Gemeinden sehr unterschiedliche Finanzbedürfnisse haben. Besser und dem föderalistischen Staatsaufbau angemessener ist es deshalb, eine gewisse Belastungsangleichung durch eine Verbesserung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs anzustreben. Dieser setzt indessen eine Harmonisierung der Besteuerungsgrundsätze voraus, denn nur wenn einmal alle Kantone die gleichen Steuern nach denselben Grundsätzen erheben, kann Gleiches mit Gleichem verglichen, können die Unterschiede der Finanzkraft zwischen den Kantonen auf zureichender Grundlage festgestellt werden. Der am 12. Juni 1977 zur Abstimmung gelangende Bundesbeschluss gibt die verfassungsrechtliche Grundlage für eine solche Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundsätze.

(Vgl. Botschaft, Ziffer 823)

34. Durchführung der Steuerharmonisierung

Nach Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen über die Steuerharmonisierung hat der Bundesrat den eidg. Räten zwei Gesetzesentwürfe zu unterbreiten, nämlich ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Rahmengesetz) sowie ein Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Das Rahmengesetz muss die in Art. 42quinquies umschriebenen Besteuerungsgrundsätze enthalten.

Mit dem Rahmengesetz wird der mittelbar rechtsetzenden Methode der Vorzug gegeben. Das bedeutet, dass der Bund den kantonalen Gesetzgebern den Auftrag erteilt, auf dem Gebiet der direkten Steuern in einem bestimmten Sinn zu legislieren. Dem Steuerpflichtigen erwachsen demzufolge aus dem Bundesgesetz keine direkten Rechtsfolgen. Solche ergeben sich für ihn erst durch das gemäss Rahmengesetz angepasste kantonale Steuergesetz. Den Kantonen wird eine angemessene Frist für die Anpassung ihrer Steuergesetzgebung eingeräumt.

Beim Erlass der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie beim Erlass der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer wird der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen haben.

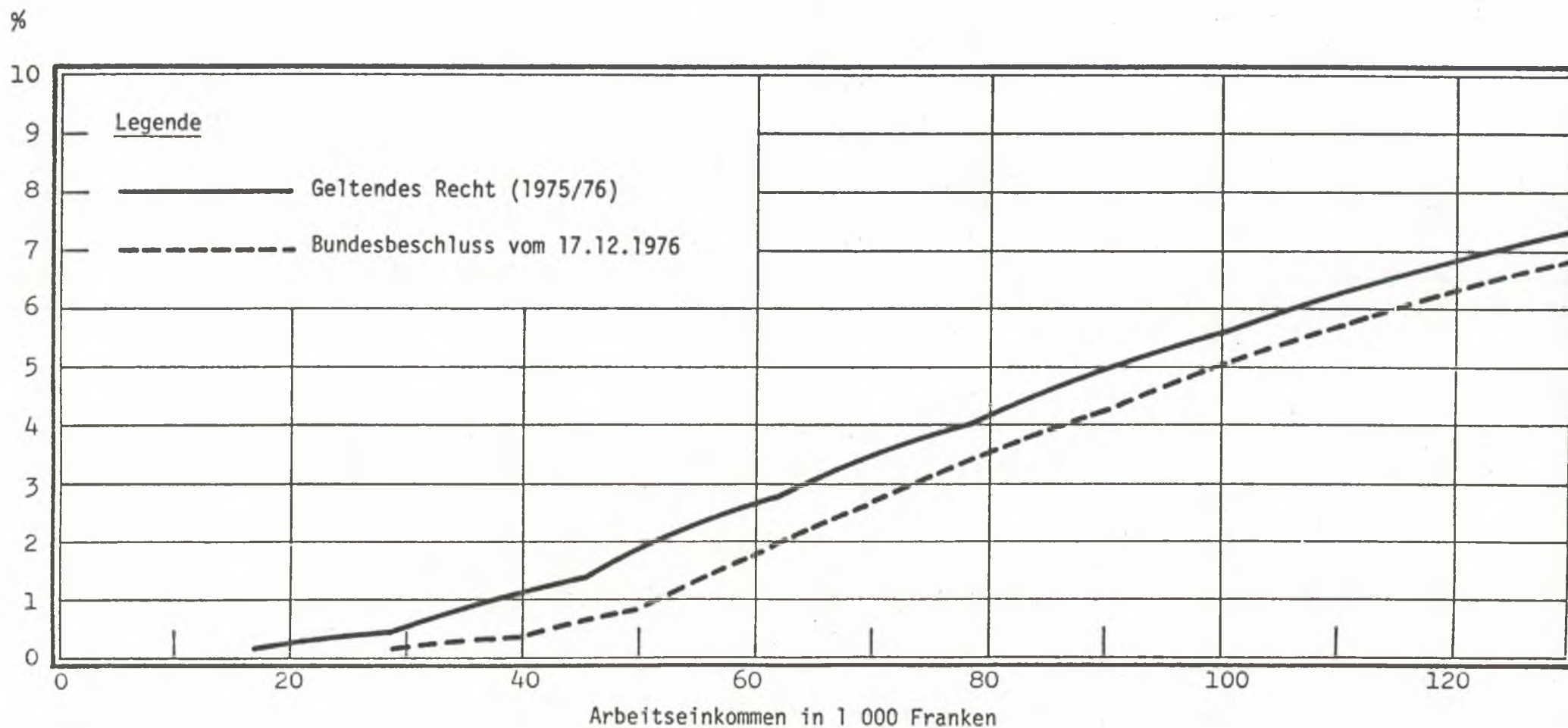
35. Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen

Der Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung bewirkt eine Aenderung der Bundesverfassung, weshalb er der Abstimmung des Volkes und der Stände untersteht. Wird er angenommen, so will der Bundesrat innerhalb kurzer Frist seinen Entwurf des Rahmengesetzes den Eidg. Räten unterbreiten.

Wehrsteuer der natürlichen Personen

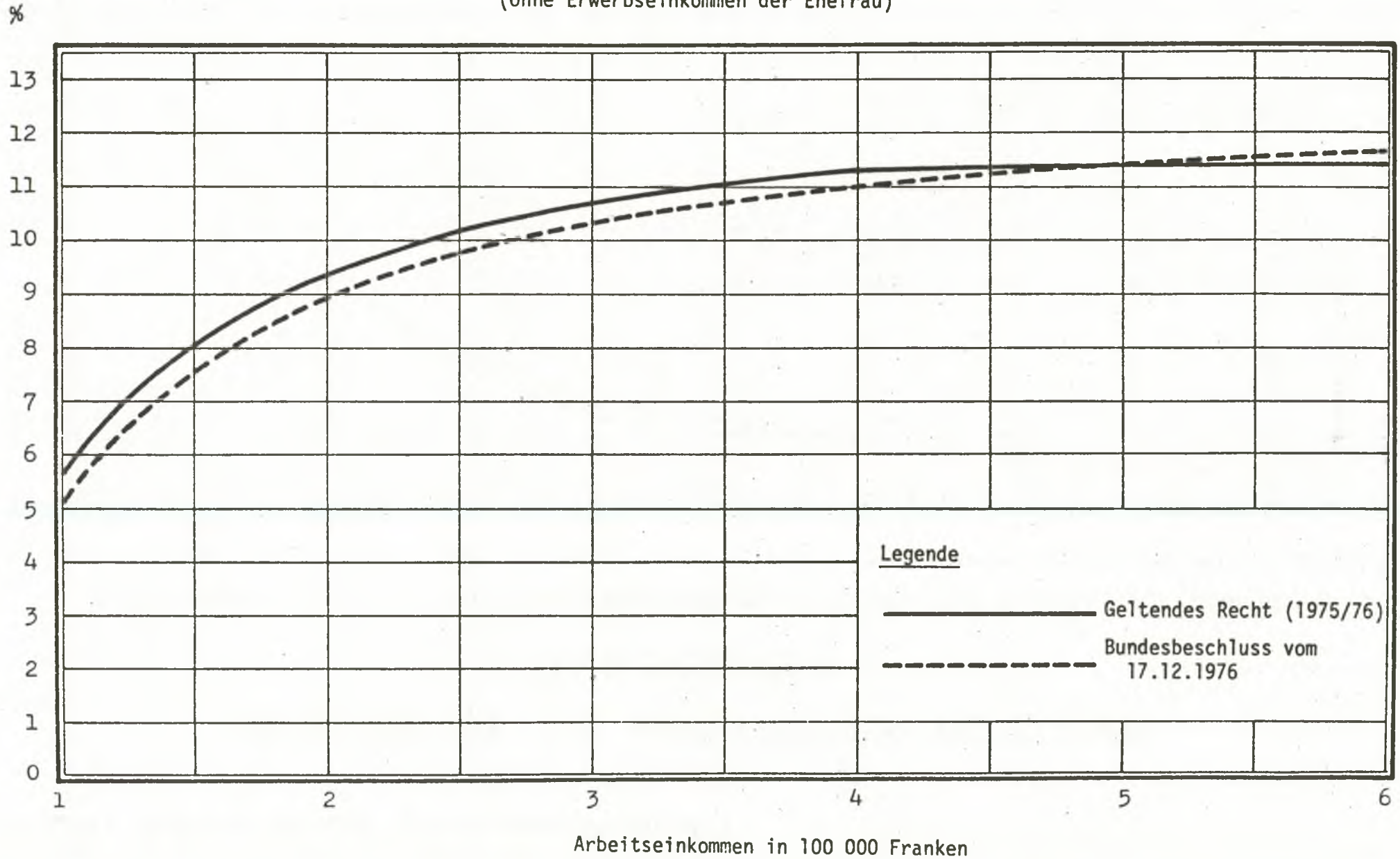
Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern

(ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau)



Wehrsteuer der natürlichen Personen

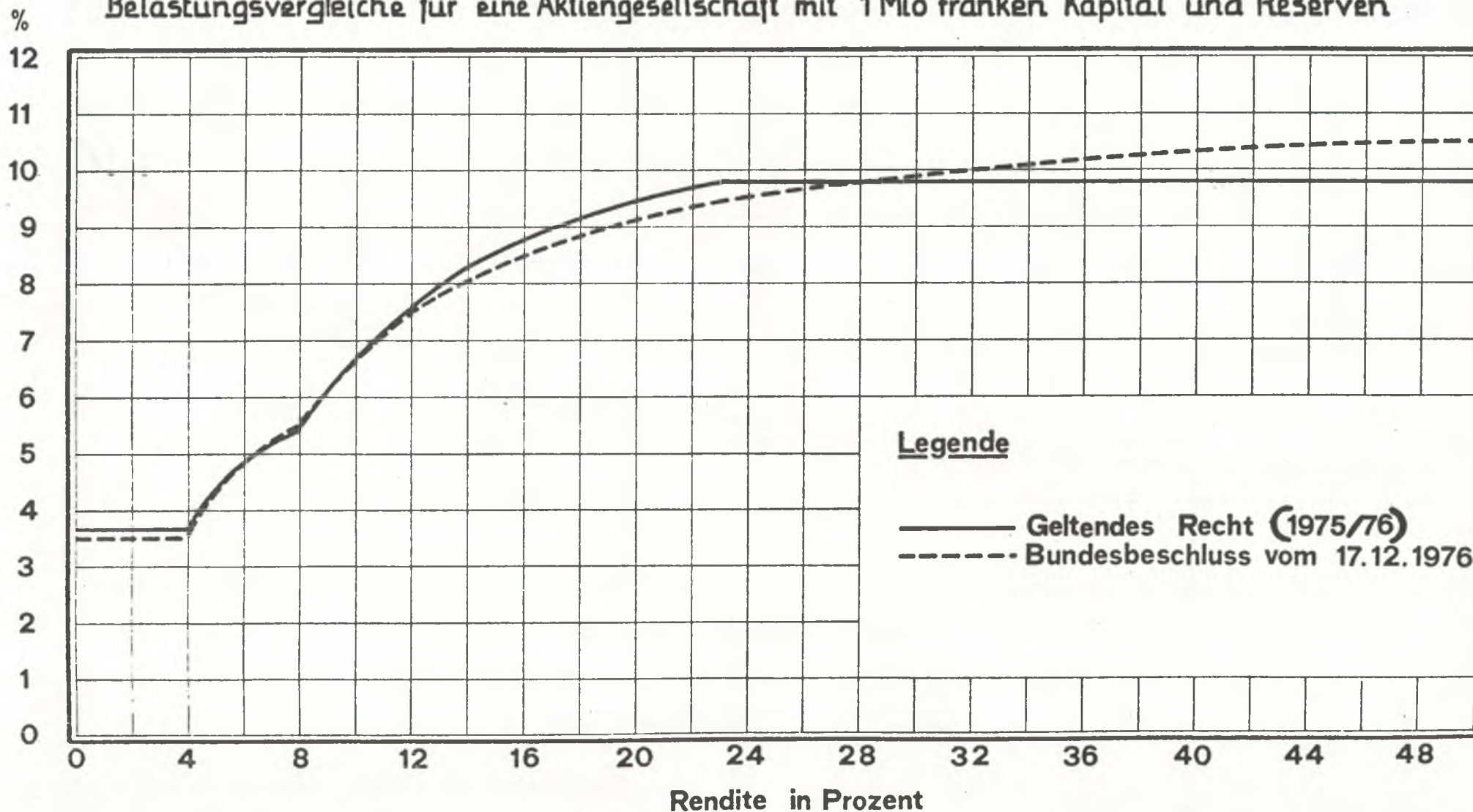
Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern
(ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau)



WEHRSTEUER DER JURISTISCHEN PERSONEN

Steuer vom Reinertrag

Belastungsvergleiche für eine Aktiengesellschaft mit 1 Mio Franken Kapital und Reserven



Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

(Vom 17. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976¹⁾,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann erheben:

- a. eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Leistungen sowie auf der Einfuhr. Das Gesetz bezeichnet die Umsätze von Waren und Leistungen, die der Steuer zum normalen oder zum ermässigten Satz unterliegen. Die Steuer beträgt höchstens 10 Prozent des Entgelts;
- b. eine besondere Verbrauchssteuer auf dem Umsatz und der Einfuhr von Erdöl und Erdgas und der bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie von Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Für den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke gilt Artikel 36^{ter} sinngemäss.

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

¹⁾ BBl 1976 I 1384

Art. 41^{quater}

¹ Der Bund kann eine direkte Bundessteuer erheben:

- a. vom Einkommen der natürlichen Personen;
- b. vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

² Die direkte Bundessteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fällt mindestens ein Drittel den Kantonen zu; davon wird wenigstens ein Viertel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.

³ Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 18 000 Franken;
- b. die Steuer beträgt höchstens 13 Prozent;
- c. die Folgen der kalten Progression werden periodisch ausgeglichen.

⁴ Für die Steuer vom Gewinn, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen gilt:

- a. die juristischen Personen werden, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig belastet;
- b. die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven.

⁵ Bei der Festsetzung der Tarife wird auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht genommen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

Art. 42^{ter} Abs. 2

² Durch die Bundesgesetzgebung sind die Leistungen an die Kantone für den Finanzausgleich von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerquellen und der Steuerkraft abhängig zu machen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung nach Artikel 41^{quater} (direkte Bundessteuer) bleiben die am 31. Dezember 1976 geltenden Bestimmungen über die Wehrsteuer mit den nachstehenden Änderungen in Kraft.

² Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

a. die Abzüge betragen:

- für Verheiratete 4000 Franken;
- für jedes Kind 2000 Franken;
- für jede unterstützungsbedürftige Person 2000 Franken;
- für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen 2500 Franken;
- vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 4000 Franken;

b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 17 999 Franken Einkommen	0 Franken;
für 18 000 Franken Einkommen	30 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für 30 000 Franken Einkommen	150 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für 40 000 Franken Einkommen	450 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für 50 000 Franken Einkommen	1 050 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für 60 000 Franken Einkommen	1 850 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für 80 000 Franken Einkommen	3 850 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für 100 000 Franken Einkommen	6 250 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	13 Franken mehr.

³ Für die Steuer der juristischen Personen gilt:

a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:

- eine Steuer von 3,5 Prozent als Grundsteuer;
- einen Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
- einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt;

b. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;

c. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,75 Promille.

⁴ Der Bundesrat passt den Wehrsteuerbeschluss den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an.

Art. 9

¹ In Abweichung von Artikel 41^{ter} Absatz 3 erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1 Buchstabe *a*. Diese Ausführungsbestimmungen werden innert sechs Jahren seit ihrem Inkrafttreten durch ein Ausführungsgesetz ersetzt.

² Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates richten sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Steuerpflichtig sind die Unternehmer für ihre folgenden Umsätze im Inland (einschliesslich Eigenverbrauch):

1. Umsatz von Waren einschliesslich Energie, ausgenommen Wasser in Leitungen;
2. gewerbmässige Arbeiten an Waren, Bauwerken und Grundstücken, ausgenommen die Bebauung des Bodens für die Urproduktion;
3. Überlassen von Waren oder eingebauten Betriebseinrichtungen zum Gebrauch oder zur Nutzung;
4. Beförderung und Aufbewahrung von Waren sowie Leistungen von Speditoren;
5. Abtretung oder Überlassen zur Benützung von Patenten, Marken, Mustern und Modellen und ähnlichen immateriellen Gütern, ausgenommen Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst;
6. Messungen, Vermessungen, Untersuchungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die auf die Herstellung von Waren oder Bauwerken oder auf die Schaffung immaterieller Güter nach Ziffer 5 ausgerichtet sind;
7. Architektur- und Ingenieurarbeiten;
8. Überlassen von Arbeitskräften für Tätigkeiten, die der Steuer unterliegen;
9. gastgewerbliche Leistungen;
10. Leistungen der Coiffeure und Kosmetiker;
11. Leistungen, die der Werbung oder der Bekanntmachung ohne Werbezweck dienen.

b. Der Steuer unterliegen ferner die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland nach Buchstabe *a*.

c. Von der Steuerpflicht für die Umsätze im Inland sind ausgenommen:

1. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe *a* von nicht mehr als 50 000 Franken;
2. Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe *a* bis zu 300 000 Franken, sofern der Steuerbetrag, nach Abzug der Vorsteuer, regelmässig 2500 Franken pro Jahr nicht übersteigt;

3. Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern, nicht aber selbst kelternde Weinbauern;
4. Viehhändler;
5. Tierärzte und Tierspitäler für die Untersuchung, Behandlung und Pflege von Tieren;
6. Kunstmaler und Bildhauer für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

d. Von der Steuer sind befreit:

1. die Ausfuhr von Waren und die ins Ausland erbrachten Leistungen unter den vom Bundesrat festzusetzenden Bedingungen;
2. die vom Bundesrat zu bezeichnenden, mit der Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren zusammenhängenden Dienstleistungen.

e. Die Steuer beträgt:

1. 3 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr von
 - Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke,
 - Vieh, Geflügel, Fischen,
 - Getreide,
 - Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklingen, Pfropfreisern sowie Schnittblumen und Zweigen, auch zu Sträussen, Kränzen und dergleichen gebunden,
 - Futtermitteln, Silagesäuren, Streuemitteln, Düng- und Pflanzenschutzstoffen,
 - Medikamenten,
 - Zeitungen, Zeitschriften und Büchern;
2. 6 Prozent auf den gastgewerblichen Leistungen;
3. 10 Prozent auf den Umsätzen und der Einfuhr anderer Waren sowie auf allen übrigen der Steuer unterstellten Leistungen.

f. Die Steuer wird berechnet vom Entgelt ohne die Umsatzsteuer; beim Fehlen eines Entgelts und bei der Einfuhr ist der Wert der Ware oder Leistung massgebend. Beim Handel mit gebrauchten Waren kann die Steuer vom Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und dem Ankaufspreis berechnet werden. Der Bundesrat setzt die Bedingungen fest.

g. Sofern der Steuerpflichtige Waren, Bauwerke, Grundstücke oder Leistungen für Umsätze nach Buchstabe a im In- oder Ausland verwendet, kann er in seiner Steuerabrechnung als Vorsteuer abziehen:

1. die von anderen Steuerpflichtigen auf ihn überwälzte oder
2. die bei der Einfuhr von Waren oder auf dem Bezug von Leistungen aus dem Ausland entrichtete Steuer.

Verwendet der Steuerpflichtige in gleicher Weise Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei oder des Weinbaus, die er von nicht steuerpflichtigen Unternehmern nach Buchstabe *c* Ziffern 3 und 4 bezogen hat, so kann er $\frac{3}{103}$ des Preises als Vorsteuer abziehen.

h. Über die Steuer und den Abzug der Vorsteuer wird in der Regel vierteljährlich abgerechnet.

i. Der Bundesrat kann

1. die freiwillige Unterstellung unter die Steuerpflicht und die freiwillige Versteuerung anderer als in Buchstabe *a* genannter Umsätze mit Anspruch auf Vorsteuerabzug für bestimmte Fälle zulassen, wenn damit eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung vermieden oder die Veranlagung beim Steuerpflichtigen wesentlich vereinfacht werden kann;
2. Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein Mehrertrag an Steuer, kein namhafter Steuerausfall, keine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und keine übermäßige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergibt.

³ Der Bundesrat regelt den Übergang von der Warenumsatzsteuer zur neuen Umsatzsteuer. Er kann hiezu auch

- a.* für die erste Zeit nach deren Inkrafttreten den Vorsteuerabzug für Anlagegüter einschränken.
- b.* Vorschriften über eine befristete Preisüberwachung und Preisanschreibepflicht erlassen.

⁴ Gleichzeitig mit den Ausführungsbestimmungen betreffend die Umsatzsteuer treten folgende Änderungen an anderen Erlassen in Kraft:

- a.* Der Zollzuschlag auf Brauohstoffen und Bier wird aufgehoben.
- b.* Der Zollzuschlag auf Treibstoffen für die Finanzierung der Nationalstrassen ist in das für die Berechnung der Umsatzsteuer massgebende Entgelt einzubeziehen. Der Zollzuschlag ist zum Ausgleich der dadurch bewirkten Mehrbelastung der Treibstoffe herabzusetzen und der entsprechende Anteil des auf dem Zollzuschlag erzielten Umsatzsteuerertrages für die Finanzierung der Nationalstrassen zu verwenden.
- c.* Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Tabakfabrikaten richtet sich künftig nach den aufgrund der Absätze 1–3 erlassenen Ausführungsbestimmungen.

⁵ Der Bundesrat passt die von den Änderungen nach Absatz 4 betroffenen Erlasse an.

⁶ Die Tabaksteuer bleibt bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen über die neue Umsatzsteuer auf dem Stand vom 31. Dezember 1976.

⁷ Bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Umsatzsteuer (Abs. 1-3) bleiben die am 31. Dezember 1976 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer und über die Gesamtbelastung des Biers in Kraft.

III

Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten am 1. Januar 1977 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Artikel 41^{quater} Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
- b. Die am 31. Dezember 1976 in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wehrsteuer bleiben anwendbar:
 1. auf die Wehrsteuerforderungen für 1977 gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, deren Wehrsteuerpflicht vor der Annahme dieses Beschlusses durch Volk und Stände aufhört;
 2. auf die Wehrsteuerbeträge, die 1977 auf Grund eines besonderen Steuererhebungsverfahrens für in der Schweiz erwerbstätige Personen ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung an der Quelle berechnet und erhoben werden.

IV

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Wyer**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung

(Vom 17. Dezember 1976)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung zweier parlamentarischer Initiativen,
nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Nationalrates vom
17. März 1975¹⁾ und in die Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976²⁾,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 42^{quinquies}

¹ Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden.

² Zu diesem Zweck erlässt er auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Grundsätze für die Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht und überwacht ihre Einhaltung. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

³ Bei der Grundsatzgesetzgebung für die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie bei der Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Den Kantonen ist eine angemessene Frist für die Anpassung ihres Steuerrechts einzuräumen.

⁴ Die Kantone wirken bei der Vorbereitung der Bundesgesetze mit.

¹ BBl 1975 II 1748

² BBl 1976 I 1384

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Wyer**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Sauvant**

4715

S A C H W O R T R E G I S T E R

	<u>Seiten</u>
<u>A</u> Aerzte	11
Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug	7,8
Anwendungsbereich	
- der direkten Bundessteuer	6
- der Umsatzsteuer	6
Artikel	
- 8 UeB-BV	16,18,20,21
- 9 UeB-BV	1,8,9,10,11,12,16
- 41ter BV	1,8,9,10,16
- 41quater BV	16-18,20,22
- 42ter BV	23
- 42quinquies BV	24,27
Ausfuhr	7,8,11,13,14
Ausführungsgesetz	4
<u>B</u> Befristung (verfassungsmässige ...)	2,5,9,17
Belastungsvergleiche	28,29,30
Bemessung (zeitliche ...)	2,24,25
Besteuerungsgrundsätze	26
Biersteuer	2,15,16
Botschaft	1,2,6,7,13,16,24
Braurohstoffe	2,15
Bundesausgaben	3
Bundesbeschluss	
- über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der di- rekten Bundessteuer vom 17. Dezember 1976	1,2,4,22,23,31
- über die Steuerharmonisierung vom 17. Dezember 1976	1,35
Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft .	1
Bundesgesetz	
- über die direkte Bundessteuer	27
- über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Rahmengesetz)	27
Bundeshaushalt	17
- Ungleichgewicht des	2,5
Bundesverfassung	1,4,23

	<u>Seiten</u>
<u>D</u> Detaillieferungen	12
Direkte Bundessteuer	1-5,9,16,17,22, 24,25,28,29,30
<u>E</u> Einfuhr	6,8,10
Einfuhrzölle (Abbau)	3,5,9
Einkommenssteuer (siehe unter Steuer vom Einkommen)	
Engroslieferungen	6,12
Export (siehe unter Ausfuhr)	
<u>F</u> Finanzausgleich (interkantonal)	3,22,23,26
Finanzausgleichsleistungen	23
Finanzhaushalt	4
Finanzhoheit	26
Finanzordnung (geltende ...)	2,16
Finanzpaket	2,22,24
Finanzplan	
- alt	2
- neu	4
Finanzrecht	2
Fiskaleinnahmen	2
Flexibilität	3
Forstwirtschaft	11,15
Freibetrag	26
Freigrenze (siehe unter steuerfreies Minimum)	
Freiliste	11,14,15
<u>G</u> Gärtner	11,15
Gastgewerbe (Leistungen)	3,10,12,15
Gegenstand der Steuerharmonisierung	2,24,25
Gegenstand der Umsatzsteuer	8,9,10
Genossenschaften	17,20,21
Grossist	6
Grundnahrungsmittel	11
<u>H</u> Höchstsätze	2,3,18,21

SeitenI Import (siehe unter Einfuhr)

Initiativen (parlamentarische ... zur Steuerharmonisierung) 25

Inkrafttreten

- der direkten Bundessteuer 4,22,23
- der Steuerharmonisierung 27
- der Umsatzsteuer 4,16,23

Investitionssteuer 6

J Juristische Personen 3,17,20,22,25,30
- Uebrige... 21

K Kalte Progression (Ausgleich der Folgen der ...) ... 3,5,16,17,19

Kantonsanteile 3,22

Kapitalgesellschaften 17,20,21

Konsument 13

Konsumgüter 6

L Landwirtschaft 8,11,14,15

Lohnprozente 5

M Maximalsätze (siehe unter Höchstsätze)

Medizinische Leistungen 11

Mehrwertsteuer 1,3,7,9,15

Motion (Sparmotion) 4

N Natürliche Personen 3,16,17,22,25

P Parlamentarische Verhandlungen 3,25

Progression 18

R Rahmengesetz 27

S Schlussabstimmung 4

Sonderregelung 8,14

Sondersteuersatz (für gastgewerbliche Leistungen) ... 21

Sozialabzüge 1,3,17,18,20

	<u>Seiten</u>
Sozialversicherungen	5
Sparmotion (siehe unter Motion)	
Steuerbefreiung	
- echte	10,11,13,14
- unechte	11,13
Steuerbelastung (Verlagerung)	5
- Mehrbelastung	19,20
Steuerentlastung	21
Steuerfreies Minimum	1,3,17-19
Steuerharmonisierung	1,2,24ff.
- Durchführung	27
Steuerkumulation	7,8,13
Steuern	
- direkte (siehe unter direkte Steuern)	
- vom Einkommen	5,16,17,19,24,25
- vom Kapital	20,25
- vom Reinertrag	20,21,25,30
- vom Umsatz (siehe unter Umsatz- und Warenumsatz- steuer)	
- vom Vermögen	5,20,24,25
Steuerobjekt	9,24-26
Steuerpflicht	2,9,11,12,24,26
- Ausnahmen	11
Steuerpflichtiger	6-9,12,14
Steuerrecht	2
Steuersatz	
- normaler	12
- reduzierter	12,15
Steuerstrafrecht	2,24,26
Steuersubjekt	12
Stiftungen	17
<u>T</u>	
Tarif (neuer)	1,16,18,21,26
Taxe occulte	7,8,10,11,13,14
Tierärzte	11
Tierspitäler	11
<u>U</u>	
Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung	1,4
Uebergangsbestimmung	4
Umsatzsteuer nach dem Mehrwertssystem	1,3,4,5,8,9,11, 12,15-17

Seiten

<u>V</u>	Verbrauchsabgaben	5,9
	Verbrauchsbesteuerung	3,6,7
	Vereine	17
	Verfahrensrecht	2,24,26
	Verfassungsbestimmung (Systematik der ...)	4
	Verfassungsgrundlage	4,16
	Verfassungsmässige Neuordnung des Finanz- und Steuer- rechts (siehe unter Finanzpaket)	
	Verhandlungen (siehe unter parlamentarische Verhand- lungen)	
	Vermögenssteuer (siehe unter Steuer vom Vermögen)	
	Vernehmlassungsverfahren	25,27
	Verordnung	1
	Viehhändler	11
	Volksabstimmung	1,15,23
	Vorsteuer	12,13,14
	Vorsteuerabzug	13,14
<u>W</u>	Warenumsatzsteuer	1-7,9,10,14,16,17
	Wehrsteuer (siehe unter direkte Bundessteuer)	
	Wettbewerbsneutralität	7
	Wettbewerbsverzerrungen	3,7
	Wirtschaftliche Doppelbesteuerung	17
<u>Z</u>	Zeitliche Bemessung (siehe unter Bemessung)	
	Zölle	5
	Zollzuschlag (auf Brauohstoffen und Bier)	2,15

